

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Freiraumplanung Innerer Grüngürtel / Parkstadt Süd
Bedarfsfeststellung und Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	20.11.2018
Stadtentwicklungsausschuss	13.12.2018
Finanzausschuss	17.12.2018
Rat	18.12.2018

Beschluss:

1. Der Rat stellt den Bedarf für die Planung und Ermittlung der Ausbaurkosten für die Vollendung des Inneren Grüngürtels im Rahmen des Projektes „Parkstadt Süd“ mit den gesamten Planungskosten in Höhe von 4.581.500,00 € (3.850.000,00 € netto) fest und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung einer europaweiten Ausschreibung für die Leistungsphasen 1 bis 9.
2. Der Rat beschließt die außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung gem. § 85 GO NRW in Höhe von 520.000 € im Teilfinanzplan 1301 (Öffentliches Grün, Wald- und Forstwirtschaft, Erholungsanlagen) bei Finanzstelle 6700-1301-0-1002 / Freiraumplanung Innerer Grüngürtel, Festwert.

Die Deckung erfolgt im gleichen Teilfinanzplan bei Finanzstelle 6700-1301-0-9800 / EFRE Grüne Infrastruktur, Festwert.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/>	Nein				
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		0,52 Mio. €	
		Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	___%
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		<u>0,52 Mio. €</u>	
		Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	___%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer

Begründung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 10.03.2016 (3832/2015) die Verwaltung u. a. mit der Erarbeitung eines integrierten Plans für die Parkstadt Süd in der Detailschärfe einer Vorentwurfsplanung einschließlich Sicherstellung der Finanzierung beauftragt.

Basierend auf diesem Beschluss soll nun die europaweite Ausschreibung der Planung für die Vollendung des Inneren Grüngürtels in die Wege geleitet werden. Grundlage für die Planung ist der Entwurf von RMP Lenzen_O&O_BSV_BCE, der aus dem kooperativen Verfahren im Jahr 2015 als Sieger hervorgegangen ist. Der Siegerentwurf trifft in erster Linie eine Aussage zu der Flächenzonierung und nicht zur eigentlichen Parkgestaltung. Um eine Kontinuität der weiteren Planung zu gewährleisten, ist es geboten zum jetzigen Zeitpunkt die gesamten Planungsphasen auszuschreiben. Die Projektumsetzung wird nach dem heutigen Sachstand in mehreren Teilabschnitten über 10 bis 15 Jahre erfolgen. Im Rahmen einer Stufenbeauftragung werden aber zuerst nur die Leistungsphasen 1 und 2 in Höhe von 520.000,00 € verbindlich beauftragt (Grundlagenermittlung und Vorplanung, siehe Anlage 2). Die Projektkonkretisierung in Form eines Zeit-Maßnahmen-Planes sowie die Ermittlung von etwaigen Förderfähigkeiten (z. B. Stadterneuerung) werden erst im weiteren Planungsprozess ermöglicht werden.

Nach Vorlage der Vorplanung einschl. Kostenschätzung werden diese dem Rat zur weiteren Beschlussfassung einschl. der Vorgehensweise zur Umsetzung des Projektes vorgelegt. Nach dem derzeitigen Stand wird dies im Frühjahr 2020 erfolgen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Schreiben vom 23.03.2018 - RPA-Nr. BD 2017/1261 einer externen Planungsvergabe seine Zustimmung gegeben (Prüfsumme: 3,85 Mio. € netto = 4,58 Mio. € brutto; siehe Anlage 1). Zugrunde gelegt wurde hierbei eine vorläufige Honorarkalkulation auf Basis einer groben Kostenschätzung von rd. 31 Mio. € (netto) – siehe Anlage 4.

Den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes wird von der Verwaltung Rechnung getragen (siehe Anlage 3). Die zu limitierenden Ausbaurkosten werden sich an den Möglichkeiten künftiger Haushaltsbelastungen und den Förderoptionen zu orientieren haben.

Auswirkungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes zur Unwirksamkeit der Sanierungssatzung

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht Leipzig im April 2018 die seit dem Jahr 2013 bestehende Sanierungssatzung ESIE für unwirksam erklärt hatte, ist zukünftig eine neue Gebietskulisse zu definieren, die eine Förderfähigkeit des Projektes und insbesondere den neuen „Inneren Grüngürtel“ mit Stadtbaufördermitteln gewährleistet. Grundsätzlich bleibt das Planungsziel Vervollständigung des „Inneren Grüngürtels“ auch ohne Sanierungssatzung bestehen. Nach Auswertung der schriftlichen Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig kann bei Bedarf eine neue Sanierungssatzung vorbereitet werden. Grundsätzlich sind auch weitere Fördergebietskulissen zu prüfen. Am 3. Mai 2018 hat der Rat der Stadt Köln für das Gebiet Parkstadt Süd eine Satzung für ein „Besonderes Vorkaufsrecht“ nach §25 Satz 1 Nr. 2 BauGB beschlossen (Session-Nr. 0963/2018), um die weitere liegenschaftliche Entwicklung des Gebietes steuern zu können. Das „Besondere Vorkaufsrecht“ gewährleistet, dass die noch wenigen privaten Grundstücke im perspektivischen „Inneren Grüngürtel“ nicht an Dritte veräußert werden.

Finanzierung

Im Haushaltsplan 2018 sind für die Maßnahme Freiraumplanung Innerer Grüngürtel noch keine Auszahlungsermächtigungen veranschlagt, da die Planungskosten erst ab dem Haushaltsjahr 2019 zahlungswirksam werden. Zur Herstellung der Submissions-/Auftragsfähigkeit ist die Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung (VE) erforderlich. Da bei der Projekt-Finanzstelle auch keine VE im Hj. 2018 veranschlagt sind, bedarf es gem. § 85 GO NW der außerplanmäßigen Bereitstellung einer VE.

Die Deckung erfolgt im gleichen Teilfinanzplan durch Inanspruchnahme der bei Finanzstelle 6700-1301-0-9800 / EFRE Grüne Infrastruktur, Festwert, veranschlagten VE, da sich die Maßnahmenumsetzung bei einigen Teilprojekten verzögern wird.

Für die Freiraumplanung Innerer Grüngürtel sind im Hpl.-Entwurf 2019 im Teilfinanzplan 1301 (Öffentliches Grün, Wald- und Forstwirtschaft, Erholungsanlagen) bei Finanzstelle 6700-1301-0-1002 / Freiraumplanung Innerer Grüngürtel, Festwert, Auszahlungsermächtigungen für 2019-2022 i. H. v. insgesamt 1,16 Mio. € berücksichtigt.

Die weiteren Finanz- und VE-Bedarfe lassen sich erst mit fortschreitender und erweiterter Planung spezifizieren. Die über den derzeitigen Hpl.-Planungszeitraum 2019 - 2022 hinausgehenden Mittelbedarfe (voraussichtlich rd. 3,42 Mio. € gegenüber den vom RPA anerkannten und voraussichtlichen Gesamtkosten für die Freiraumplanung i. H. v. 4,58 Mio. €) werden im Zuge der weiteren – zeitlich noch offenen – Planungsphasen (weitere Stufenbeauftragungen ab Leistungsphase 3) in künftigen Haushaltsjahren berücksichtigt.

Die Vollendung des Inneren Grüngürtels stellt eine Investition im als Festwert bewerteten städtischen Grünvermögen dar. Nach den Bestimmungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) entstehen für den Festwert keine jährlichen bilanziellen Abschreibungsaufwendungen, jedoch sind den Festwert betreffende Neu- und Ersatzinvestitionen in voller Höhe gleichfalls im Ergebnisplan als Aufwand abzubilden. Die haushaltsmäßigen Auswirkungen stellen sich somit sowohl als investive Auszahlung im Teilfinanzplan als auch als konsumtive Aufwendung im Teilergebnisplan dar und sind gleichfalls im Hpl.-Entwurf 2019 als Aufwandsplanung i.H.v. insgesamt 1,16 Mio. € für 2019 – 2022 im Teilergebnisplan 1301 Öffentliches Grün, Wald- und Forstwirtschaft, Erholungsanlagen, Teilplanzeile 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen, berücksichtigt.

Anlagen

- Prüfvotum des RPA (Anlage 1)
- Honorarermittlung Freianlagen LPH 1 – 2 (Anlage 2)
- Stellungnahme zu den Empfehlungen des RPA (Anlage 3)
- Honorarermittlung Freianlagen LPH 1 – 9 (Anlage 4)